

## Sechzehnte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Freiburg

Aufgrund von § 29 Absatz 4 Satz 3 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 30. Juni 2021 die nachstehende Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Freiburg vom 20. September 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 38, Nr. 53, S. 212–225), zuletzt geändert am 27. September 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 49, Nr. 56, S. 393–394), beschlossen.

### Artikel 1

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt **geändert**:

a) Die Angabe zu § 3b wird wie folgt gefasst:

„§ 3b Nachweis von Sprachkenntnissen durch ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife“.

b) In der Angabe zu § 4 werden die Wörter „Bewerbungs- und Zulassungsverfahren“ durch die Wörter „Bewerbungs- und Zulassungsverfahren“ ersetzt.

c) Die Angabe zu § 4a wird wie folgt gefasst:

„§ 4a (aufgehoben)“.

2. Dem **§ 2** wird folgender **Absatz 8** angefügt:

„(8) Werden in einer Auswahlatzung oder Aufnahmeprüfungssatzung für einen Studiengang für die Auswahl oder die Feststellung der fachspezifischen Studieneignung die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Halbjahresnoten der gymnasialen Oberstufe zugrunde gelegt, sind bei Bewerbern/Bewerberinnen, deren Hochschulzugangsberechtigung diese Noten nicht ausweist, stattdessen diejenigen in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Noten zu berücksichtigen, deren Einbeziehung in die Berechnung den Zweck der Regelung der betreffenden Auswahlatzung oder Aufnahmeprüfungssatzung am ehesten erfüllt.“

3. **§ 3b** wird wie folgt **gefasst**:

**„§ 3b Nachweis von Sprachkenntnissen durch ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife**

(1) Als Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache, die dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, gilt ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife.

(2) Sofern die betreffende Zulassungsordnung, Aufnahmeprüfungssatzung oder Auswahlatzung keine entgegenstehenden Regelungen enthält, gilt ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife als geeigneter Nachweis über die darin ausdrücklich ausgewiesenen Fremdsprachenkenntnisse.“

4. **§ 4a** wird **aufgehoben**.

5. Dem **§ 6** wird folgender **Satz angefügt**:

„Die Aufnahme eines Parallelstudiums im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium – Erweiterungsfach im selben wissenschaftlichen Fach mit einem Leistungsumfang von 90 ECTS-Punkten und mit einem Leistungsumfang von 120 ECTS-Punkten ist nicht zulässig.“

6. Dem **§ 9 Absatz 4** wird folgender **Satz angefügt**:

„Das Service Center Studium kann auf die Vorlage in Satz 1 genannter Unterlagen verzichten. Ein Anspruch des Bewerbers/der Bewerberin auf einen Verzicht besteht nicht.“

7. **§ 15** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. im Staatsexamensstudiengang Humanmedizin oder Zahnmedizin immatrikuliert sind und eine Dissertation anfertigen.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Ziffern 4 bis 8“ durch die Wörter „des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 4 bis 9“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 3“ eingefügt.

8. Die **Anlage** wird wie folgt **geändert**:

a) In der Nummer 6 wird das Wort „Deutsch“ durch das Wort „Chinesisch“ ersetzt.

b) Die Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Indogermanistik“ wird durch die Wörter „Interdisciplinary Ethics“ ersetzt.

bb) Die Wörter „Mittellateinische Philologie, Editionswissenschaft und Handschriftenkunde“ werden gestrichen.

cc) Nach dem Wort „Philosophie“ wird in einer neuen Zeile das Wort „Religionswissenschaft“ eingefügt.

c) Die Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften“ und die Wörter „Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten“ werden gestrichen.

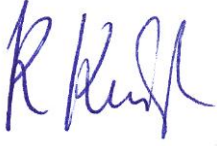
bb) Die Wörter „Molekulare Medizin“ werden gestrichen.

cc) Nach dem Wort „Pflegerwissenschaften“ werden jeweils in einer neuen Zeile die Wörter „Psychologie: Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften“ und die Wörter „Psychologie: Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten“ eingefügt.

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft.

Freiburg, den 7. Juli 2021



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein  
Rektorin